(3)

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Horstmann+Hoffmann
Alte Poststraße 1
57258 Freudenberg

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/136+24#426118/2021
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28. Dezember 2021

1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" der Stadt Erkner
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 08.11.2021
- Begründung mit Umweltbericht, 07/2021
- Planzeichnung, 07/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 28. Dezember 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" der Stadt Erkner**
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ *und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Schalltechnische Untersuchung (Prüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms (Straße) auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebietes)
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wasserwanderstützpunkt" der Stadt Erkner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes Jägerbude geschaffen werden. Dafür soll das bisherige Sondergebiet vergrößert und ein weiteres Sondergebiet „Campingplatzgebiet" gemäß § 10 BauNVO festgesetzt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, innerhalb des bestehenden Campingplatzes Umstrukturierungen und Anpassungen vorzunehmen.
Das Plangebiet ist im FNP der Stadt Erkner als Sonderbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtliche Belange werden durch die Auswirkungen der vorhandenen Autobahn und ggf. durch die östlich der Autobahn gelegenen gewerblichen/industriellen Nutzungen durch Geräuschemissionen sowie durch Auswirkungen von schweren Unfällen berührt.

Straßenverkehrslärm

Überschlägige Abschätzung Straßenverkehrslärm im Plangebiet

Bei einer überschlägigen Abschätzung des Straßenverkehrslärms der Bundesautobahn A 10 (vereinfachtes Rechenmodell, langer gerader Fahrstreifen) unter der Annahme eines durchschnittlich täglichen Verkehrs (DTV) von 53.000 Kfz/Tag (Straßenverkehrsprognose 2030, ohne Verkehrserzeugung Tesla), einem Abstand zwischen Fahrbahnmitte und Immissionsort von 150 m und einer angenommenen Geschwindigkeit von 130 km/h ergeben sich Beurteilungspegel von 66 dB(A) am Tag und 61 dB(A) in der Nacht (Angabe gerundet) im Bereich des bestehenden WA / SO sowie Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht (Angabe gerundet) im Bereich des neu geplanten SO (Abstand ca. 400 m von der Autobahn). Damit werden die Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche der DIN 18005 Beiblatt 1 z. B. für Allgemeine Wohngebiete bzw. Campingplatzgebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts deutlich überschritten. Im östlichen Plangebiet wird die anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB (A) nachts überschritten.

Den Aussagen im Umweltbericht, Kap. 2.10, das bezüglich Lärmimmissionen eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte derzeit nicht stattfindet sowie der Bewertung (...*keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch*...), kann nicht gefolgt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer weiteren Verkehrszunahme auf der BAB 10 wird die Entwicklung weiterer schutzbedürftiger (Erholungs-)Nutzungen als bedenklich angesehen.

Daher ist auf Bebauungsplanebene der Nachweis mittels schalltechnischer Untersuchung zu führen, ob und unter welchen Voraussetzungen die geplante Erweiterung schutzbedürftiger Nutzungen und damit verbunden eine angemessene Aufenthaltsqualität im Freien im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn verträglich umsetzbar ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Immissionskonflikte, die durch Überplanung störempfindlicher Bestandsgebiete entlang von stark befahrenen Straßen entstehen, auf der Ebene der Bebauungsplanung zu bewältigen sind (siehe auch Arbeitshilfe Bebauungsplanung Land Brandenburg, Januar 2020, Kap. 24.1, S. 7). Auf Seite 9 des Kap. 24.1 der Arbeitshilfe wird ausgeführt: *„Schallschutzfestsetzungen sollten auch die Bestandsgebäude im Geltungsbereich einbeziehen, hinsichtlich derer sie bei der Gebäudesanierung, bei Umbauten und Ausbauten wirksam werden..."*

Gewerbelärm

Bezüglich möglicher Gewerbelärmimmissionen sind die Auswirkungen durch die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Grünheide (Mark)

- Bebauungsplan 01 „HLZ Freienbrink" (Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten)
- Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord" (Festsetzung Industriegebiet mit ca. 300 ha)

im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Emissionen Auswirkungen auf das Plangebiet haben können, sind die im Osten befindlichen Betriebsgelände der Firma Alternoil GmbH (LNG-Tankstelle), LIQVIS GmbH (LNG-Tankstelle), Edeka Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH (Großlager), KWU-Entsorgung-Eigenbetrieb LOS (Abfallumschlagstation) sowie die sich in Bau befindliche Anlage der Tesla Manufacturing Brandenburg SE zu beachten.

Bei dem entstehenden Betriebsgelände der Tesla Manufacturing Brandenburg SE handelt es sich um eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen sowie dazugehöriger genehmigungsbedürftiger Nebenanlagen. Die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb liegt noch nicht vor. Die Errichtungen der Anlagen sind auf Basis erteilter Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG derzeit aber schon stark vorangeschritten. Von diesen Anlagen gehen bereits geringfügig Schall- und Geruchsemissionen sowie luftgetragene Schadstoffe aus, und werden sich mit der Inbetriebnahme der Anlage erhöhen.

Schwere Unfälle

Des Weiteren werden die Anlagen der Tesla einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG und 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung) bilden, für den ein Achtungsabstand im Sinne von § 50 BImSchG bestehen wird. Die Höhe des Achtungsabstandes ist noch nicht abschließend bestimmt, kann aber gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord" in der Fassung vom 25.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark), 19. Jahrgang/Nr. 01/21, 24.02.2021, Seite 2, bis zu 500 m betragen.

Der Bebauungsplans Nr. 16 fällt aus Sicht des LfU in den max. möglichen Achtungsabstand des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink-Nord".

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.

Im aktuellen Umweltbericht der Stadt Erkner zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" ist auf Seite 20 dargestellt: „*Innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt. Somit sind Auswirkungen nach § 1 BauGB, Abs.6, Nr. 7, j (Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle oder Katastrophen i.V.m. den Vorgaben der 12. Verordnung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung, 12. BImSchV)) nicht zu erwarten*".

Da sich in unmittelbarer Nähe zum Planvorhaben das Plangebiet „Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord" der Gemeinde Grünheide (Mark) mit störfallrechtlichen Festlegungen befindet, ist die o.g. Darstellung im Umweltbericht widersprüchlich und zu überarbeiten.

Bei raumbedeutsamen Planungen liegt die Prüfung dessen bei den Bauordnungsbehörden selbst.

Dieses Dokument wurde am 20. Dezember 2021 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2**
Belang	**Wasserwirtschaft**
Vorhaben	**1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" der Stadt Erkner; LK Oder-Spree**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Bianca Sachs W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 4991 -1354 Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ *und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Anlage: Wasserkörpersteckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) - Spree

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1.1 Anforderungen der EU-WRRL – Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)

Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

In dem Plangebiet befindet sich mit der Spree (Müggelspree) ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer.
Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung
Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden – als Instrumente zur Umsetzung der WRRL – Maßnahmenprogramme nach WHG § 82 und Bewirtschaftungspläne nach WHG § 83 aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:
https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/

Überarbeitung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Flussgebietsgemeinschaft Elbe
Gemäß WHG § 84 Abs. 1 werden derzeit durch die zuständigen Behörden der Bewirtschaftungsplan

und das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) bis zum 22. Dezember 2021 überprüft und aktualisiert.
Mit Bekanntmachung des aktualisierten Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramms (Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027) durch die Oberste Wasserbehörde im Amtsblatt werden diese dann für behördenverbindlich erklärt. Dies sollte bei der Erstellung der Antragsunterlagen bereits berücksichtigt werden.

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet
Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt im GEK-Gebiet „Müggelspree (Wehr Große Tränke bis Dahme)" (SpU2-Müggel). Dieses GEK liegt noch nicht vor.
Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_CORE).
Beigefügt ist in der Anlage der Wasserkörpersteckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 – 2027) – Spree (Untere Spree 2)

Anforderungen an planerische Festlegungen
Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.
Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für das genannte oberirdische Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Punkt 1.2 verwiesen.

1.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Aus dem Maßnahmenprogramm (Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027) ist aus dem Handlungsfeld Hydromorphologie die Maßnahme „Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen" (LAWA-Typ 70) für den Wasserkörper DERWDEBB582_36 „Müggelspree" vorgesehen. Hierbei ist ein ausreichend breiter Entwicklungskorridor zu berücksichtigen. Dieser sollte aufgrund der Fließgewässergröße bei einer Breite von ca. 20 m liegen und sich im vorliegenden Fall an dem vorhandenen Gehölzbestand / Ufersaum orientieren.

Für das Handlungsfeld Feuchtgebiete ist dementsprechend die Maßnahme „Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung" (LAWA-Typ 74) für den o. g. Wasserkörper aus Sicht der Auenentwicklung vorgesehen.

Die bisher angedachte Gestaltung des Ufers und des Gehölzstreifens an der Müggelspree (SPE 1) sowie des 1 m breiten Uferstreifens am Altarm (SPE 3) hat die o. g. Vorgaben aus dem

Maßnahmenprogramm nicht berücksichtigt. Die Ausbildung sowie die Ausdehnung dieser Flächen sollten entsprechend angepasst werden.

Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3 Punkte 3, 5)

- Bei dem im Plangebiet befindlichen Altarm der Spree (Müggelspree) (Bereich Jägerbude) handelt es sich um ein Gewässer I. Ordnung, für deren Unterhaltung gemäß BbgWG § 79 Abs. 1 das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig ist.
- Bei zu erwartender Betroffenheit der Spree (Müggelspree) durch das Errichten der Aufstellflächen wird um den Einbezug des LfU gebeten.
- Generell ist ein Uferabstand von mindestens 5 m (WHG § 38) einzuhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Flächeneigentümer.
- Es wird explizit darauf verwiesen, dass Überschwemmungen des beplanten Gebietes nicht erst bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis auftreten, sondern deutlich häufiger.
- Aus Sicht der Gewässerunterhaltungspflichtigen ist die Ausweisung der Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet sehr kritisch zu sehen und kann nicht befürwortet werden.

Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Das Planungsgebiet liegt seit 18.01.2017 im linksseitige Bereich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach WHG § 76. Insbesondere Seite 24 Absatz 2 der Begründung ist entsprechend falsch und zu korrigieren. Die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist am Anfang des Kapitels zu nennen, da sie in der rechtlichen Bedeutung über der Lage im Risikogebiet des HQ_{Mittel} liegt. Es wird auf die Maßgaben nach WHG § 78 Abs. 3 für die Änderung oder Ergänzung von Bauleitplanungen verwiesen. Hier ist insbesondere auf Hochwasserschutzkonzepte zu achten, die eine Räumung der Anlage im Hochwasserfall vorsehen.
Für Bauvorhaben gelten darüber hinaus in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Maßgaben nach WHG § 78 Absatz 4-6 und § 78a. Dies sollte zusätzlich in den Festlegungen zum Bebauungsplan festgehalten werden, auch wenn derzeit keine Bauvorhaben geplant sind.

Darüber hinaus liegen Teil des Planungsgebietes in einem Hochwasserrisikogebiet HQ_{extrem} nach WHG § 73 und § 74. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach WHG § 78b und § 78c.

Die Angabe der Hochwasseranschlaglinie als „vorläufig ermittelte Hochwasserlinie" auf einer Höhe von 33,80 m DHHN 2016 erscheint nicht exakt – die Daten wurden nicht durch Ausspiegelung, sondern eine Modellierung ermittelt. Diese ist auch nicht „vorläufig". Als Datengrundlage sind die Geodaten zu den Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten zu nutzen:
https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24

Dieses Dokument wurde am 23. Dezember 2021 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Spree

Eigenschaften	
Int. Kennung	DE_RW_DEBB582_36
Wasserkörper-bezeichnung	Spree
Flussgebietskennzahl	582
Länge Wasserkörper	30,55km
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Havel
Planungseinheit	Untere Spree 2
Zuständiges Land	Brandenburg
Beteiligtes Land	Berlin
Anzahl Messstellen	2Überblick 0Operativ 0Investigativ
Einstufung	natürlich
Ausweisungsgründe (erheblich verändert)	--
Gewässertyp	Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse
Trinkwassernutzung	Nein

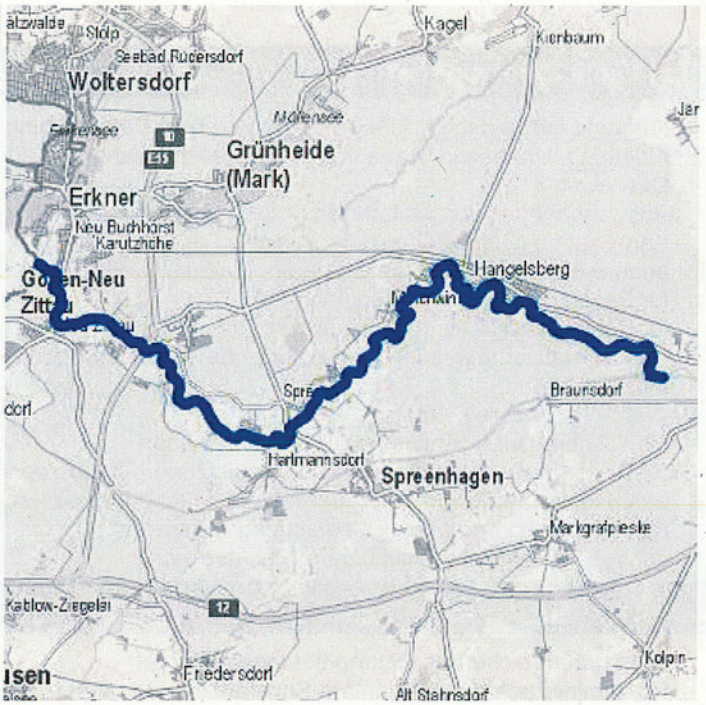

Spree

Signifikante Belastungen

- aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung) (Diffuse Quellen)
- Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation (Diffuse Quellen)
- andere diffuse Quellen (spezifizieren) (Diffuse Quellen)
- für Bewässerung (Wasserentnahmen)
- für Schifffahrtskanäle (Überleitungen) (Wasserentnahmen)
- Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen (Abflussreg. / morph. Veränd.)
- Wehre (Abflussreg. / morph. Veränd.)
- Gewässerausbau (Abflussreg. / morph. Veränd.)
- Veränderung/Verlust von Ufer- und Aueflächen (Abflussreg. / morph. Veränd.)
- durch kommunale Kläranlagen (And. Oberflächengewässerbel.)
- Landentwässerung (And. Oberflächengewässerbel.)
- durch Regenwasserentlastungen (Punktquellen)

Auswirkungen der Belastungen

- Nährstoffanreicherung (Eutrophierungsgefährdet)
- Kontaminierung durch Prioritäre Substanzen oder andere spezifische Schadstoffe
- Veränderte Lebensräume aufgrund von hydromorphologischen Veränderungen

Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Elbe

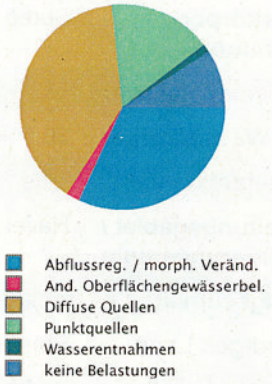

Datum des Ausdrucks: 23.05.2017 16:18
Hinweis: Aufgrund der Vorgaben zur EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen abweichen.

Spree

Zustand	Ökologisch	Chemisch
Legende	sehr gut / gut / mäßig / unbefriedigend / schlecht / unklar	gut / schlecht / unklar
Statusmeldung vom: 23.07.2015	**Ökologischer Zustand**	**Chemischer Zustand**
	Biologische Qualitätskomponenten: Phytoplankton; Makrophyten Phytobentos; Benthische wirbellose Fauna; Fischfauna; Andere Arten	**Unterstützende Qualitätskomponenten***: Morphologie; Durchgängigkeit; Wasserhaushalt; Allg. physiko-chem. Parameter
	* *Für die unterstützenden Qualitätskomponenten gelten Orientierungswerte.*	
	Flussgebietsspez. Schadstoffe: konform	Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffen
		Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe
Risiko-abschätzung / -Bewertung 2021	Zielerreichung unwahrscheinlich	Zielerreichung unwahrscheinlich
Ausnahme	Ja	Ja
Regelung	Article4-4 (verlängerte Fristen)	Article4-4 (verlängerte Fristen)
Begründung	• Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen • Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen	• Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen • Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen

Spree

Maßnahmen am Wasserkörper (Status nationale Berichterstattung 2016)
Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel
Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen
Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge
Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses
Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)
Maßnahmen zur Herstellung der linieären Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen
Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen
Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung
Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)
Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung
Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten
Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen
Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen
Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen